



Tecklenburg  
Die Festspielstadt

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>28/2021</b>	
zuständiger FB	Ordnung und Soziales
Aktenzeichen	Verkehr
Datum	26.03.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	20.04.2021	vorberatend
Stadtrat	27.04.2021	beschließend

### **Verkehrslage Rosenstraße**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Tecklenburg beauftragt die Verwaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung für eine Ausschilderung der Rosenstraße zu einer Zone 30 beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt zu beantragen.

### **Sichtvermerke:**

gez. Käller Verfasser/in	gez. Käller Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
-----------------------------	------------------------------------	------------------------------

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Auf die Sitzungsvorlage des Rates Nr. 15 aus 2021 wird Bezug genommen.

Die Planung wurde auf Grund des kleinen Zeitfensters zwischen den Sitzungen des Rates und dem BPS an das Planungsbüro Tovar & Partner aus Osnabrück kurzfristig erteilt.

Das Planungsbüro wurde u.a. mit einer Zeichnung der Rosenstraße beauftragt, die einen auf der Straßenfläche markierten Angebotsstreifen bzw. Schutzstreifens für Radfahrer enthält. Hierzu hatte sich Herr Beckmann vom Planungsbüro Tovar vor Ort die Rosenstraße angeschaut und die vorhandenen Fahrbahnbreiten gemessen. Die derzeitige Fahrbahnbreite der Rosenstraße beträgt rd. 5,50 m.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ist zur Markierung eines sogenannten Schutzstreifens für Radfahrer eine Mindestbreite von 7,00 m notwendig. Diese Fahrbahnbreite ist bei Anlage eines beidseitigen Schutzstreifens erforderlich. Die 7,00 m resultieren daraus, dass nach Markierung des Schutzstreifens eine Restfahrbahnbreite von mindestens 4,50 m zur Verfügung stehen muss, um den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw zu gewährleisten. Schutzstreifen müssen gemäß der Richtlinie inkl. Markierung eine Mindestbreite von 1,25 m aufweisen. Sie sollen aber im Regelfall eine Breite von 1,50 m inkl. Markierung aufweisen (z.B. auf Grund von Fahrradanhängern).

Will man wie bei der Rosenstraße nur einseitig einen Schutzstreifen markieren, ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,75 m notwendig, wenn man die derzeitige richtlinienkonforme Mindestbreite eines Schutzstreifens markieren will. Für die Standardbreite eines Schutzstreifens von 1,50 m ist eine Fahrbahnbreite von 6,00 m notwendig.

Da die Fahrbahn der Rosenstraße nur 5,50 m breit ist, ist das Markieren eines einseitigen Schutzstreifens auf der Rosenstraße in Leeden nicht möglich. Hierfür ist die Fahrbahn mit ihren 5,50 m zu schmal.

Weiterhin wurde das Planungsbüro mit einer Planzeichnung der Rosenstraße mit der Ausschilderung einer „Zone 30“ beauftragt. Aus Zeitgründen wird die Planzeichnung nachgereicht.

Hierzu sind Herr Springer vom Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt und Herr Kamp vom Polizeibezirksdienst TE zu einem Wortbeitrag eingeladen. Hierbei kann auch auf den von Herrn Nowroth in der Ratssitzung gestellten Vorschlag einer „Spielstraße“ (verkehrsberuhigter Bereich) des angrenzenden Siedlungsbereiches Rosengarten eingegangen werden.

Gerne können Fragen an Herrn Springer oder Herrn Kamp vorab über Frau Käller per Email eingereicht werden.